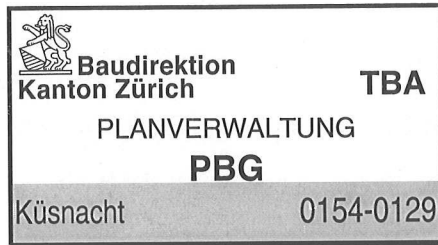




**Baudirektion
Kanton Zürich**



2094

Verfügung vom 15. Dez. 1998

B 2

Gemeinde Küsnacht

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Seestr. S-1
Abschnitt Goldbach, Kat.-Nr. 11756 bis Kat.-Nr. 11845 und
Aufhebung der Verkehrsbaulinien an der geplanten Rampenstrasse
Abschnitt Seestrasse S-1 bis Bahnlinie Zollikon-Küsnacht-Goldbach**

Die Baudirektion verfügt, gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

- I. An der Seestrasse S-1, Abschnitt Goldbach, Kat.-Nr. 11756 bis Kat.-Nr. 11845, Gemeinde Küsnacht, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1569/1932 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie an der geplanten Rampenstrasse, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Bahnlinie Zollikon-Küsnacht-Goldbach, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 471/1940 aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Küsnacht während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Während der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Küsnacht wie folgt bekanntzumachen:

‘Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Seestrasse S-1, Abschnitt Goldbach, Kat.-Nr. 11756 bis Kat.-Nr. 11845, Gemeinde Küsnacht, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1569/1932 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie an

der geplanten Rampenstrasse, Abschnitt Seestrasse S-1 bis Bahnlinie Zollikon-Küsnacht-Goldbach, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 471/1940 aufgehoben. Pläne und erläuternder Bericht mit Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, Techn. Büro, Kanalstrasse 15, Postfach, 8152 Glattbrugg zuzustellen;
- e) dem Tiefbauamt, Abteilung Staatsstrassen, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Tiefbauamt, Staatsstrassen, Techn. Büro, für sich und zum Versand an:

Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht, unter Beilage eines Verkehrsbaulinienplanes, eines erläuternden Berichtes und eines Grundeigentümergeverzeichnisses.

Zürich, 15. Dez. 1998
Bo/rh

Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich

